

STATUTEN

Ornithologischer Verein Schwamendingen

Artikel 1 Name und Sitz

Unter dem Namen «Ornithologischer Verein Schwamendingen» (OVS) besteht ein Verein im Sinne des Art. 60 u. ff. ZBG mit Sitz in Zürich. Der Verein ist politisch und konfessionell unabhängig.

Artikel 2 Zweck

Der OVS bezweckt

- im Rahmen eines umfassenden Umweltschutzes den Schutz der Natur, insbesondere der Vögel und ihrer Lebensräume.
- unter Berücksichtigung eines vorbildlichen Tierschutzes die Förderung der Zucht, Haltung und Verwertung von Kleintieren, insbesondere von Kaninchen und Geflügel.

Der Verein sucht diesen Zweck insbesondere zu erreichen durch:

- a) Förderung eines verstärkten Verantwortungsbewusstseins für Natur und Umwelt
- b) Information der Mitglieder und der Öffentlichkeit über Natur- und Vogelschutz, beispielsweise durch Exkursionen, Vorträge und Ausstellungen.
- c) Pflege, Unterhalt und Neuschaffung von naturnahen Gebieten
- d) Förderung natürlicher und ökologisch ausgerichteter Produktionsweisen und Nutzungsformen in der Land- und Forstwirtschaft
- e) Erhalt und Erweiterung des Wissens rund um die Haltung und Pflege von Kleintieren
Vermittlung von Informationen für eine tiergerechte Haltung und Unterstützung derselben
- f) Kaninchen- und Geflügel-Rassenlehrcurse und Tierbesprechungen.
- g) Durchführung und Beschickung von Ausstellungen für die Öffentlichkeit.
- h) Erhalt der Rassen- und Artenvielfalt
- i) Förderung der Rassezucht
- j) Mithilfe bei der Bekämpfung von Tierkrankheiten und Seuchen
- k) Verwertung von Schlachtkörpern und Kaninchenfellen.
- l) Förderung der Jugendarbeit
- m) Wahrnehmung der Vereinsinteresse bei Behörden
- n) Pacht, Verwaltung und Betrieb von Land und Liegenschaften
- o) Durchführung von Werbe- und Finanzbeschaffungsaktionen

Artikel 3 Zugehörigkeit

Der OVS ist mit seinen Mitgliedern

- der Abteilung Vogelschutz Mitglied beim Kantonalverband «BirdLife Zürich» und durch diesen beim Verband «Schweizer Vogelschutz SVS/BirdLife Schweiz».
- der Abteilungen Geflügelzucht und Kaninchenzucht Mitglied beim Kantonalverband «Kleintiere Zürich» und durch diesen beim Verband «Kleintiere Schweiz».

Er weist diese Mitgliedschaften in seinen Unterlagen aus.

Artikel 4 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- a) Aktivmitgliedern
- b) Jugendmitgliedern
- c) Paar- oder Familienmitgliedern
- d) Freimitgliedern
- e) Ehrenmitgliedern

Die Aufnahme der Mitglieder a) bis c) erfolgt durch den Vorstand. Abgewiesenen Personen steht das Rekursrecht an die nächste Vereinsversammlung offen.

Mit der Aufnahme in den Verein verpflichten sich alle Mitglieder dessen Interessen nach bestem Können zu wahren.

Aktivmitglieder, Jugendmitglieder und Paar- oder Familienmitglieder gehören einer oder mehreren der drei Abteilungen Vogelschutz, Geflügelzucht oder Kaninchenzucht an und beteiligen sich in deren Rahmen an den Vereinsaktivitäten.

Jugendmitglieder sind urteilsfähige Unmündige (unter 18 Jahren). Sie sind stimmberechtigt können aber nur mit Einwilligung der gesetzlichen Vertreter in ein Vorstandsamt gewählt werden.

Aktivmitglieder können nach 25-jähriger Mitgliedschaft auf Vorschlag des Vorstandes durch die Vereinsversammlung zum Freimitglied ernannt werden.

Aktivmitglieder, die sich in hervorragender Weise um das Wohl des Vereins verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Vereinsversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden.

Aktivmitglieder und Paar- oder Familienmitglieder bezahlen den von der Vereinsversammlung festgesetzten Mitgliederbeitrag. Dieser ist spätestens bis Ende Mai des laufenden Jahres zahlbar. Vorstand, Freimitglieder, Ehrenmitglieder sowie Jugendmitglieder sind gegenüber dem Verein beitragsbefreit.

Artikel 5 Gönner

Gönner werden kann jede natürliche oder juristische Person, welche den Verein regelmässig, finanziell unterstützen möchte.

Gönner werden zur ordentlichen Vereinsversammlung eingeladen, haben jedoch kein Stimmrecht. Sie erhalten jährlich den Jahresbericht.

Artikel 6 Austritt und Ausschluss

Der Austritt aus dem Verein geschieht auf Ende des Kalenderjahres durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand.

Der Vorstand kann ein Mitglied, das den Interessen des Vereins zuwiderhandelt ausschliessen. Der Ausschluss erfolgt durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes. Gegen einen Ausschliessungsbeschluss des Vorstandes kann das ausgeschlossene Mitglied innert 30 Tagen seit der schriftlichen Mitteilung desselben an die nächste Vereinsversammlung rekurrieren. Der Rekurs ist dem Vorstand einzureichen. Die Vereinsversammlung entscheidet mit einer Mehrheit von einer Stimme mehr als die Hälfte der anwesenden Mitglieder definitiv über die Einsprache.

Austretende und ausgeschlossene Mitglieder verlieren mit ihrem Ausscheiden jedes Anspruchsrecht an den Verein.

Artikel 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Vereinsversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

Artikel 8 Die Vereinsversammlung

Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche Vereinsversammlung findet jährlich spätestens im Februar statt.

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder zwei Wochen im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Anträge zu Händen der Vereinsversammlung sind bis spätestens 10 Tage vor derselben schriftlich an den Vorstand einzureichen (Poststempel). Später eingehende Anträge haben keinen Anspruch auf Behandlung.

Der Vorstand oder 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder können unter Angabe des Zwecks jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Vereinsversammlung verlangen.

Die Vereinsversammlung hat die folgenden unentziehbaren Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Vereinsversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- c) Entgegennahme des Revisorenberichts und Abnahme der Jahresrechnung
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahl des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren
- f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge und des Gönnerbeitrags
- g) Kenntnisnahme des Jahresbudgets
- h) Festsetzung der Vergütung des Vorstandes
- i) Kenntnisnahme des Jahresprogramms
- j) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- k) Änderung der Statuten
- l) Ernennung von Freimitgliedern und Ehrenmitgliedern
- m) Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern
- n) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses

Jede ordnungsgemäss einberufene Vereinsversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

Die Abstimmungen haben offen zu erfolgen, sofern die Mehrheit der vertretenen Stimmen nicht ein anderes Verfahren bestimmt. Für Beschlüsse gilt das relative Mehr, für Wahlen im ersten Wahlgang das absolute und im zweiten Wahlgang das relative Mehr der anwesenden Stimmen.

Zur Statutenrevision und Auflösung des Vereins bedarf es einer 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Vereinsversammlung.

Über die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll abzufassen.

Artikel 9 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre mit Wiederwählbarkeit. Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Der Vorstand versammelt sich so oft als es der Vorstand für notwendig erachtet. Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

In die Kompetenz des Vorstandes fallen insbesondere:

- a) Vorbereitung der Vereinsversammlung
- b) Vollzug der Beschlüsse der Vereinsversammlung
- c) Beschluss über die Aufnahme und den allfälligen Ausschluss von Vereinsmitgliedern
- d) Behandlung von Anregungen, Anträgen und Beschwerden der Vereinsmitglieder
- e) Aufstellung von Budget und Jahresrechnung
- f) Verwaltung des Vereinsvermögens
- g) Tätigkeit in Bezug auf die Erfüllung des Vereinszweckes

Dem Vorstand ist eine jährliche Ausgabenkompetenz von Fr. 2'500 über die regulären Ausgaben bewilligt.

Im Übrigen stehen ihm alle weiteren Befugnisse zu, die nicht ausdrücklich durch das Gesetz oder die Statuten einem anderen Vereinsorgan vorbehalten sind.

Der Vorstand hat Anrecht auf eine Vergütung.

Artikel 10 Vertretung und Zeichnungsberechtigung

Nach aussen wird der Verein durch den Vorstand vertreten. Der Vorstand bestimmt, wer zeichnungsberechtigt ist und wie die Art der Zeichnung zu erfolgen hat.

Artikel 11 Die Rechnungsrevisoren

Die durch die Vereinsversammlung gewählten Rechnungsrevisoren (zwei und Ersatz) haben Rechnung und Kassa eingehend zu prüfen und der Vereinsversammlung einen schriftlichen Bericht zu erstatten. Sie werden auf zwei Jahre gewählt und sind nicht unmittelbar wieder wählbar.

Artikel 12 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder und des Vorstandes ist ausgeschlossen.

Artikel 13 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Vereinsversammlung beschlossen und mit dem Stimmenmehr von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder aufgelöst werden.

Artikel 14 Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Vereinsversammlung vom 4. Februar 2023 genehmigt. Sie ersetzen diejenigen vom 9. Februar 2019 und treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Unterschrift zweier Mitglieder des Vorstandes: